



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier

Kreisverwaltungen/Stadtverwaltungen der
kreisfreien Städte

Zentralstelle für Rückführungsfragen Trier

nachrichtlich:

Oberverwaltungsgericht Koblenz

Verwaltungsgerichte Koblenz, Mainz,
Neustadt an der Weinstraße, Trier

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

20. Juli 2018

Mein Aktenzeichen 19 440-00001/2011-004 Dok.-Nr.: 2018/032028 Referat 725	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Dr. Jan Schneider jan.schneider@mffjiv.rlp.de
---	--------------------------	--

Telefon / Fax 06131/ 16-5182 06131/ 1617-5182
--

Abschiebungen in den Nord- und Zentralirak

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 27. März 2007 (Az.: 19 440:316*IRAK) sowie Mail vom 6. Juni 2007 wurden Sie zuletzt über das Verfahren zur Rückführung in den Nordirak informiert. Diese Rundschreiben werden durch die vorliegende Regelung ersetzt.

Die Innenministerkonferenz beschloss auf ihrer Frühjahrssitzung vom 6. bis 8. Juni 2018, dass Abschiebungen auch in den Zentralirak bei Straftätern und Gefährdern möglich sind.

Auch bei Rückführungen in den Nord- und Zentralirak gilt der Vorrang der freiwilligen Ausreise. Die Ausländerbehörden sollen, auch während des laufenden Asylverfahrens, auf die Möglichkeiten der geförderten Rückkehr nach dem REAG/GARP-Programm oder der Landesinitiative Rückkehr hinweisen. Grundsätzlich ist vor der Einleitung von Abschiebungsmaßnahmen zu prüfen, ob aus den im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Gründen Aufenthaltserlaubnisse erteilt werden

können. Bei Vorliegen von Integrationsleistungen kommen dazu insbesondere die Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 25a und 25b AufenthG sowie die Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4ff. AufenthG in Betracht. In einschlägigen Fällen ist dahingehend durch die Ausländerbehörden zu beraten.

Abschiebungen in den Nord- und den Zentralirak sind nur in Einzelfällen und nach Zustimmung des Integrationsministeriums möglich. Die Zustimmung wird in Aussicht gestellt bei Personen, die rechtskräftig wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt wurden, wobei Gesamtgeldstrafen bis zu 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafen bis zu 90 Tagen außer Betracht bleiben können. Darüber hinaus wird die Zustimmung in Aussicht gestellt bei Personen, bei denen besonders schwere Ausweisungsinteressen nach § 54 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Nach Maßgabe der Beschlüsse der IMK vom 16./17. November 2006 zu TOP 8 und vom 1. Juni 2007 zu TOP 9, ist darzulegen, dass die Betroffenen, entsprechend den UNHCR-Empfehlungen vom September 2005, zuletzt aktualisiert am 14. November 2016, in familiäre oder andere soziale Strukturen zurückkehren, die eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, den Wohnungsmarkt sowie andere grundlegende Versorgungsdienste gewährleisten und ihren Schutz übernehmen. Bei Abschiebungen sind die vom UNHCR dargestellten Möglichkeiten zu beachten und in jedem Einzelfall zu prüfen, ob wegen der Zugehörigkeit zu bestimmten Personengruppen mit Repressionen oder Gefährdungen gerechnet werden muss. Gegebenenfalls ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge um eine aktualisierte Einschätzung möglicher Abschiebungshindernisse zu bitten.

Bezüglich der Identifizierung irakischer Staatsangehöriger durch die irakische Auslandsvertretung in Deutschland, die Ausstellung von Passersatzpapieren und die Organisation von Abschiebungen ist die Zentralstelle für Rückführungsfragen zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Jan Schneider

Anlage

UNHCR, „Positionen zur Rückkehr in den Irak“, 14. November 2016